

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Neumarkt i.d.OPf.

Präambel

Der Haus- und Grundbesitzerverein Neumarkt i.d.Opf. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Neumarkt i.d.Opf. und Umgebung.
- (2) Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Neumarkt i.d.Opf. e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband des bayerischen Haus- und Grundbesitzervereins in München.
- (4) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Neumarkt i.d.Opf.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder Eigentumswohnung zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften oder Genossenschaften können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- ~~(2)~~ Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. ~~Als~~

~~außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.~~

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- b) durch Tod **mit Ablauf des Geschäftsjahres**. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen. **Die Erben müssen hierzu spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mitglied verstorben ist gegenüber dem Vorstand mitteilen, dass die Mitgliedschaft fortgesetzt werden soll. Über die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben entscheidet der Vorstand.**
- c) durch Ausschluss: Der Ausschluss kann durch den Vorstand und Anhörung des **Mitglieder-Ausschusses** bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Entrichtung der Beiträge; **ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder vom Konto des Mitglieds nicht abgebucht werden kann.** Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Ist eine Zustellung des Ausschlusses nicht möglich, kann der **Mitglieder-Ausschuss** über den Ausschluss entscheiden.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- c) Beiträge zu entrichten (§ 6)
- d) Änderung der Kontaktdaten (vollständige Adresse, Tel-Nr. und E-Mail-Adresse) und Kontoverbindung (IBAN) unverzüglich bekannt zu geben
- e) das Verkündungsorgan (§13) (Internetseite des Vereins) zur eigenen, regelmäßigen Information zu nutzen.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes und des Mitglieder-Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein zieht den Beitrag im Bankeinzugsverfahren jeweils im ersten Jahreshalbjahr ein. Nicht einzugsfähige Beiträge werden mit einem Zuschlag und Rückforderung der Rücklastschriftkosten eingefordert.
- (3) Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Mitglieder-Ausschuss

- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereins-Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zu Neuwahl des Vorstandes als geschäftsführender Vorstand im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter- oder Fachausschüsse berufen.

§ 9 Mitglieder-Ausschuss

- (1) Dem Vorstand steht der Mitglieder-Ausschuss zur Seite. Alle wichtigen Angelegenheiten sind vom Vorstand und Mitglieder-Ausschuss gemeinsam zu entscheiden. Der Mitglieder-Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Mitglieder-Ausschuss ist in wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Sitzungen des Mitglieder-Ausschusses werden vom Vereinsvorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse des Mitglieder-Ausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder des Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. In jedem Geschäftsjahr soll eine

Mitgliederversammlung stattfinden. [Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird rechtzeitig durch Bekanntgabe im Vereinsorgan \(§13\) bekanntgegeben.](#)

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter) und des Mitglieder-Ausschusses,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen-, und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Mitglieder-Ausschusses,
- d) die Benennung von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 6),
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- [g\) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Mitgliederausschluss,](#)
- h) die Änderung der Satzung,
- [i\) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans \(Internetseite des Vereins\)](#)
- j) die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Zur Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes (Vereinsvorstand oder Stellvertreter) und des Mitglieder-Ausschusses ist eine Mehrheit von Fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[\(5\) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital abgehalten werden.](#)

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.

(2) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

- (3) Verringert sich die Zahl der Mitglieder, eines gewählten Vereinsorgans während der Wahlperiode um mehr als ein Viertel, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12 Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Vereinsorgan. Vereinsorgan ist [die Internetseite des Vereins](#). Die Mitglieder sind angehalten, sich dort über alle aktuellen Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ankündigungen des Vereins regelmäßig zu informieren.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf ordnungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Änderung dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von [zwei Dritteln](#) der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag vom [Vorstand und Mitglieder-Ausschuss](#) oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung

beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelstimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gem. § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein bzw. unwirksam werden, so gilt die Satzung im Übrigen sinngemäß fort.

Neumarkt i.d.OPf., den 09. Oktober 2025

Die Vorstandschaft